

LAG Medien Bündnis90/Die Grünen LV Berlin

Zu § 26, Abs. 1:

Die LAG Medien von Bündnis 90/Die Grünen Berlin begrüßt ausdrücklich, dass sich die Medienpolitik darauf verständigt hat, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland wieder ihr spezifisches Profil schärfen sollen. Die Formulierungen in § 26 sind aber insgesamt sehr vage, sodass es den Sendern leicht fallen wird, den derzeitigen Status Quo zu rechtfertigen. Satz 7 steht im inhaltlichen Widerspruch zu Satz 6. Bei der Teilhabe an der Informationsgesellschaft, die allen ermöglicht werden soll, können die in Satz 7 genannten Bevölkerungsgruppen nicht anders berücksichtigt werden als die nicht genannten. Das hinter Satz 7 stehende Anliegen ist natürlich dennoch unterstützenswert. Was uns an dieser Stelle fehlt und was wir dringend für erforderlich halten angesichts einer Gesellschaft, in der 25 % der Bewohner:Innen Deutschlands inzwischen eine Migrationsgeschichte in der Familie haben, ist die Berücksichtigung von diesen Menschen und deren Lebensperspektiven ohne jetzt aber die einheimische Mehrheitsbevölkerung zu überfordern. Das kann man nicht ausländischen Satellitensendern und regionalen fremdsprachigen Privatradios überlassen werden. Menschen mit Migrationsgeschichte an dieser Stelle unerwähnt zu lassen, ist eine sträfliche Vernachlässigung gesellschaftlicher Realität. Wir würden entsprechend folgende Neufassung vorschlagen „Außerdem erfolgt eine angemessene Berücksichtigung der unterschiedlichen Perspektiven in der diversen Gesellschaft bei der Programmgestaltung. Die Belange aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, von Menschen mit Behinderungen, von Familien in all ihren unterschiedlichen Formen und von Menschen mit Migrationsgeschichte und anderen Diskriminierungserfahrungen sollen ihren angemessenen Raum in der Programmgestaltung einnehmen.“ Wir begrüßen es außerdem, dass die Unterhaltung den inhaltlichen Schwerpunkten untergeordnet werden soll. Unterhaltung nur um der Unterhaltung willen resultiert in billig zu produzierenden „Listen-Shows“ nach dem Muster des Privatfernsehens („Die besten Talsperren/Wochenmärkte/Hits der 80er“). Leider ist diese Art von öffentlich-rechtlichen Unterhaltungsprogrammen auch Ausfluss des zunehmenden Spardrucks, den die Medienpolitik den Sendern in den vergangenen Jahren auferlegt hat. Satz 10 ist uns vollkommen unverständlich und daher erklärungsbedürftig. Was uns an dieser Stelle noch fehlt, ist eine Aussage zu den überbordenden Kosten der Sportrechte. Die Rundfunkbeiträge können nicht dazu da sein, die Transferausgaben der FußballBundesliga auf Dauer zu stützen. Hier wäre ggfs. eine Begrenzung der Ausgaben für Sportrechte erwägenswert oder eine Ausweitung der freien Berichterstattung.

Zu § 26, Abs. 2:

Vom Selbstverständnis der Öffentlich-Rechtlichen her ist diese Änderung vollkommen überflüssig. Satz 2 ist eine Doppelung von Satz 1 mit gefährlicher Detaillierung. Er birgt die Gefahr, politischem Druck auf öffentlich-rechtlichen Journalismus eine Angriffsfläche zu bieten, angefangen bei der AfD (vgl. BTD 19/23728) .

Zu § 28, Abs. 1

Vor dem Hintergrund des Grundversorgungsauftrages des BVerfG müssen Unterhaltsformate vergleichbar one (früher Festival) oder ZDF Neo auch weiterhin die Verbreitung kritischer, von hoher Qualität geprägter Unterhaltung gewährleisten, welche linear wie auch in Mediatheken entsprechende Filme oder Serien zur Verfügung stellen. Dabei bieten ARD und ZDF jeweils eigene Formate an.

Zu § 28, Abs. 2

Der Sinn einer Neuformulierung erschließt sich hier nicht, es sei denn er ist eine Aufforderung zu weiteren Senderzusammenschlüssen.

Zu § 28, Abs. 5 in Verbindung mit den vorhergehenden Absätzen

Die anheimgestellten Programme können eingestellt oder ausgetauscht werden, nicht mehr von der Politik, sondern von den Sendern, wobei fraglich ist, welches Gremium bei Beteiligung mehrerer Veranstalter (z.B. KiKa) entscheidet. Hier erfordert es eine Klarstellung über die Zuständigkeiten, insbesondere bei gemeinsamen Programmveranstaltungen, wie etwa dem KiKa oder ARD-Alpha Wir weisen darüberhinaus auf eine notwendige redaktionelle Änderung hin: das Programm „eins-Festival“ gibt es schon seit 2016 nicht mehr. Seither heißt es „one“.

Zu § 30, Abs. 1

Das Drängen auf eine gemeinsame Plattformstrategie aller ö.-r. Sender halten wir tendenziell für positiv. Hier gilt es den Einfluss des Kartellamtes noch zu klären. Zu § 30, Abs. 3 Im Prinzip beurteilen wir diese Änderungen als positiv, verweisen aber auf die oben schon angesprochene Kritik an der Nichtberücksichtigung von migrantischen Perspektiven.

Zu § 30, Abs. 4 Satz 2,

Halbsatz 3 ist unverständlich. Was uns an dieser Stelle fehlt ist ein Hinweis darauf, dass es auf Dauer nicht angebracht ist, fremde (amerikanische, neuerdings auch chinesische) Plattformen zu alimentieren, zumal sie eine potentielle Konkurrenz darstellen. Auch von regulatorischer Seite muss es Priorität haben, dass mit derartigen Aktivitäten die Nutzer wieder für die Angebote der öffentlich-rechtlichen Anstalten zu interessieren sind und nicht dass die Präsenz bei YouTube und Co. ein weiterer eigenständiger und zusätzlicher Ausspielweg sein darf. Stattdessen sollten die öffentlich-rechtlichen Sender möglichst eine gemeinsame Plattform schaffen, die mit einer einfachen Zugänglichkeit und einem sicheren Zugang beim Publikum Punkte macht. Wichtig erscheint uns außerdem, dass die Sender hier als Alleinstellungsmerkmal ihre Werbefreiheit herausstellen können. Das gilt auch für Satz 5 (ehemaliger Satz 2)

Zu § 31, Abs. 2

Mehr Transparenz ist immer gut (dies gilt für alle neuen Punkte unter 2) Wir sehen allerdings ein großes Problem: der medienpolitische Sachverstand in den Gremien ist sehr beschränkt und es gibt Tendenzen in den Ländernovellen (Beispiel rbb-Staatsvertrag), die Amtszeiten zu begrenzen, was wiederum die Apparate stärkt. Rundfunkräte sind nicht hauptamtlich mit Medienpolitik beschäftigt und verfügen in

der Regel nicht über die einschlägige Erfahrung, die beispielsweise Aufsichtsräte in der Industrie (zumindest auf Seiten der Arbeitgeber) haben. Wir sehen daher ein Ungleichgewicht gegenüber den Profis in der Medienpolitik (Staatskanzleien) und auf Seiten der Sendeanstalten. Wir halten daher eine noch weitergehende institutionalisierter Weiterbildung der Gremienvertreter und eine institutionalisierte wissenschaftliche Unterstützung der Gremien und, falls notwendig, eine unabhängige Unterstützung bspw. durch Mediation und Supervision für dringend notwendig.

Zu § 31, Abs. 2d

Im Sinne der Transparenz und der demokratischen Beteiligung unterstützen wir diese Passage mit voller Zustimmung

Zu § 31, Abs. 8 Satz 1

6-12 Monate Probebetrieb ist tendenziell zu wenig für gehaltvolle Aussagen. Wir befürworten eine Verdoppelung dieser Fristen und regen eine medien- und sozialwissenschaftlich begleitete Evaluation an

Zu § 31, Abs. 9

Desgleichen

Zu § 32a, Abs. 1

Bei aller Sympathie für die Verlagerung von Kompetenzen auf Rundfunkräte, betonen wir unsere Kritik am impliziten mangelnden Sachverstand dieser Gremien, die auf ehrenamtliche Tätigkeit basiert. Wir sehen hier eine gewisse „Waffenungleichheit“. Von daher meinen wir, dass die Politik ein gewisses Mitspracherecht behalten soll: Hier muss eine Öffnungsklausel formuliert werden, etwa in dem Sinne „die jeweiligen Landesregierungen können bestimmen dass...“

Zu § 32a, Abs. 2, Satz 4ff.

Dies ist begrüßenswert, wenn die Regelung so ausfällt, dass die entsprechenden Gremien (Rundfunkräte, Verwaltungsräte), nicht die Intendanz entscheiden. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.

Zu § 32a, Abs. 5

Wir sind der Auffassung, dass der in diesen Tagen sein 25-jähriges Bestehen feiernde KiKa als wertvolles Kinderprogramm eigens beauftragt werden sollte wie arte und 3Sat, um nicht schon die Kinder an Toggo und Nickelodeon mit billigem amerikanischen Programm zu verlieren. Zu der Beauftragung gehört auch ein linear und gemeinsam betriebener Nachrichtenkanal, in welchen ARD und ZDF ihre täglichen Nachrichtensendungen, Sondersendungen, Magazine, Verkehrs- oder Wettersendungen einstellen. Dieser Kanal sollte durch eine Moderations- und Suchfunktion z.B. einen thematischen Schwerpunkt abbilden können oder die Nachrichtenlage zu einem bestimmten Zeitpunkt. Zudem sollten Darstellungen in unterschiedlichen publikumsrelevanten Sprachen ausgewählt werden können

Zu § 36, Abs. 2 Punkt 1 und 2

Hier handelt es sich um eine prekäre Umdefinierung: „Programm“ ist im Unterschied zu „Angebot“ publizistische Gewichtung und eine Entscheidung für Relevanz!!! Gefährlich ist diese Neudefinition, weil damit der Zersplitterung in Teilöffentlichkeiten Vorschub geleistet wird. Gerade ö.-r. Sender müssen im Sinne der Demokratie und auch im Sinne ihres Auftrages noch Programm (ohnehin bei den linearen „Angeboten“/Programmen) machen und kein reines „Angebot“, in dem sich die Beiträge verlieren. Das aber hieße auch, dass Mediathek-Angebote verstärkt kuratiert und journalistisch aufbereitet werden müssen, um aus dem „Angebot“ ein publizistisch relevantes „Programm“ zu machen. Und das wiederum bedarf Manpower in Form von Redaktionen.